



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
31. Oktober 2024

Resolution R/14 rg8 1 4 - 1 4

unter Hinweis auf seine Resolution [1970 \(2011\)](#)

19717.229d



Sicherheitsinstitutionen und die Schaffung gemeinsamer Militäreinheiten zur Sicherung der Grenzen Libyens und zur Aufrechterhaltung der Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 und *in Ermutigung* weiterer Anstrengungen zur Stärkung der Sicherheitskoordinierung und des Informationsaustauschs zwischen den libyschen Sicherheitskräften im ganzen Land,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die libyschen Institutionen und Behörden, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen, einschließlich in Führungspositionen, und an allen Phasen von Aktivitäten und Entscheidungen im Zusammenhang mit inklusiven politischen Prozessen, dem demokratischen Übergang, Aussöhnungsbemühungen, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, *unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, Frauen, Frauenrechtsorganisationen und Akteurinnen auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung vor Einschüchterung, Bedrohungen, Repressalien und Angriffen zu schützen, allen Parteien *eindringlich nahelegend*, sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich die Mitglieder der Zivilgesellschaft, einschließlich derjenigen, die die Menschenrechte fördern und schützen, unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung betätigen können, auch in Situationen bewaffneter Konflikts, gegen Bedrohungen, Drangsalierung und Gewalt vorzugehen, gegen diese Personen gerichtete Hetzong fa (n)1(6 Tw 33ir5.4 (e)-4 (er)-28ape)-4 f2.9 (erT2 1 Tf()TJ0ug)-4 (er)-2.4d 1 Tf()TJ dbhänvg und 6.9 (e)4.2 (r)4.2 (hu4.2 8s)9.5 (c)4.2 (ha(n)12.1G)5.1 (e).8 (und s)9.5 (s)9.V.2 (l)6.9 (t)e iuien gü

führen, und *mit der Aufforderung* an die zuständigen Institutionen, die notwendigen Schritte zur Fertigstellung der Finanzregelungen und zur Aufstellung eines einheitlichen Haushaltsplans zu unternehmen, um die Stabilität des libyschen Finanzsystems zum Nutzen aller Libyerinnen und Libyer zu gewährleisten, und *unter erneutem Hinweis* auf die Rolle der UNSMIL bei der Förderung von Transparenz und guter Amtsführung innerhalb der libyschen Institutionen,

in Bekräftigung seiner Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, und *mit der Aufforderung* an alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten, die eingefrorenen Vermögenswerte zum künftigen Nutzen des libyschen Volkes zu schützen, indem sie unter anderem den Wert der eingefrorenen Vermögenswerte erhalten und deren Missbrauch und Veruntreuung verhindern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den unzureichenden Lebensstandard und die ungenügende Grundversorgung in Libyen und die Situation der Binnenvertriebenen in dem Land, *ferner mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die Schleusung von Migrantinnen,

entführungen, sexuelle Gewalt gegen Kinder, Freiheitsentziehung bei Kindern und die Einziehung und den Einsatz von Kindern, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, diese Praktiken sofort zu beenden und zu verhindern,

in der Erkenntnis, dass langwierige Konflikte und die politische Spaltung in Libyen das Land zusammen mit anderen Faktoren für die humanitären Auswirkungen von Naturkatastrophen, darunter Überschwemmungen, und anderen Wetterereignissen im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anfälliger gemacht haben,

untergraben könnten, und *ersucht* die UNSMIL, im Rahmen ihres bestehenden Mandats und